# Satzung des Vereins Greifsbloc e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Greifsbloc"
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung in das Vereinsregister tritt der Zusatz e. V. hinzu.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kletter- und Bouldersportes.
- 2. Die Verwirklichung des Satzungszweckes wird insbesondere erreicht durch die Durchführung sportlicher Übungen und die Gestaltung des Trainingsbetriebes.
- 3. Der Verein tritt für die Förderung von gesundheitsgerechtem Verhalten und Selbstbewusstsein ein.
- 4. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Verein steht allen Bürgern offen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter gemäß §30 BGB können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Auslagen für den Verein werden ihnen ersetzt.
- 7. Der Greifsbloc e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

8. Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben, anderen diskriminierenden und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

## § 4 Rechtsgrundlage

- 1. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
- 2. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1. Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, an den Zielen und Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 mitzuwirken. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand oder einem vom Vorstand ernannten besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB, der über die Annahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 2. Passive (fördernde) Mitglieder können Personen, Einrichtungen und Firmen werden, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Die dazu notwendigen Formalitäten werden durch die Finanzordnung geregelt.
- 3. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann Einzelpersonen bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 4. Die Mitglieder sind grundsätzlich mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird in der Finanzordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann ermäßigte und nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge vorsehen.
- 5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod einer natürlichen Person
- d) Erlöschen einer juristischen Person
- 6. Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:
- a) Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die nicht den Vereinsgrundsätzen gerecht wird, zum Beispiel durch öffentlich rassistisches, fremdendfeindliches, sexistisches, homophobes und anderweitige diskriminierendes Auftreten.
- b) Die wiederholte Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer, homophober und anderer diskriminierenden Haltungen innerhalb des Vereins.
- c) Wiederholte grobe Verstöße gegen die Hallenordnung

Der Ausschluss kann durch ein aktives Mitglied oder ein Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der begründete Antrag ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer

Woche schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen einen begründeten schriftlichen Einspruch zu erheben. Daraufhin entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Das Mitglied kann diesen Entschluss auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung anfechten.

7. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

#### § 6 Finanzen

- 1. Die Finanzarbeit regelt sich nach der Finanzordnung des Greifsbloc e.V.
- 2. Bei der Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind die Grundsätze der §2 und §3 zu beachten.
- 3. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages für die einzelnen Beitragsgruppen wird für jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Voraus beschlossen.

#### § 7 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie nimmt ihre satzungsmäßigen Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten war.
- 2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand
- b) den aktiven Mitgliedern
- c) den Vertretern der passiven Mitglieder
- d) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern
- 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Sports im Verein
- b) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands
- c) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
- d) Erlass der Finanzordnung
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- h) Entlastung des Vorstands
- 4. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Mail

mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Email-Adresse verschickt wurde. Abweichend der Regelung von § 32 BGB können zu Beginn der Mitgliederversammlung weitere Beschlussgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, über die dann abgestimmt werden.

- 5. Jeder volljährige Teilnehmer der Mitgliederversammlung hat eine nichtübertragbare Stimme.
- 6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem Kassenwart und dem erweiterten Vorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand gem.  $\S$  26 BGB setzt sich aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- 3. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht haftbar nach § 26 BGB.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, notwendige Änderungen der Satzung redaktioneller Art vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht zum Zweck der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert wird.
- 5. Der erweiterte Vorstand ist an allen Entscheidungen beteiligt, auch solchen, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen. Die Umsetzung dieser Beschlüsse obliegt dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem erweiterten Vorstand kann sich der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

#### § 11 Erlöschen der Vermögensansprüche

1. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## § 12 Auflösung

- 1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks vorhanden ist, fällt nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Sportbund der Universitäts-und Hansestadt Greifswald e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.

# § 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

## § 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 20.2.2015 durch die Gründungsmitglieder beschlossen, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.